

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,  
Sitzungsgeldern, Auslagenersatz und  
Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Sottrum**

i. d. Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern,  
Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Sottrum vom 07.06.2004

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 10.12.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Auslagenersatz**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 40,00 €. Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Das Sitzungsgeld wird jeweils für eine Fraktionssitzung vor jeder Gemeinderatssitzung und zusätzlich für jährlich vier weitere Fraktionssitzungen gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.  
Ratsmitglieder, die anlässlich der Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises eine Kostenerstattung von 5,00 €/Std. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. gewährt, sofern hierzu vom Gemeinderat, vom Verwaltungsausschuß, vom Ratsvorsitzenden oder vom Gemeindedirektor eingeladen wird. Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld umfassen den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes.
- (3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Gemeinderatsmitglieder mit Ausnahme des Ratsvorsitzenden Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (4) Der Ratsvorsitzende erhält für Dienstreisen eine monatliche Reisekostenpauschale von 40,00 €.

**§ 2  
Verdienstaufall**

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 haben die Gemeinderatsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles. Er wird nach Stunden berechnet und in der im Einzelfall nachzuweisenden Höhe gezahlt, höchstens jedoch 5,00 €.
- (2) Für die Zeitberechnung gelten folgende Zuschläge: Je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung.
- (3) Verdienstaufall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit des Berechtigten liegt.

- (4) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 5,00 €.

### § 3

#### **Aufwandsentschädigung der mit besonderen Funktionen betrauten Gemeinderatsmitglieder**

- (1) Neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung
- |  |          |
|--|----------|
| a) der Bürgermeister der Gemeinde          | 350,00 € |
| b) der erste Vertreter des Bürgermeisters  | 120,00 € |
| c) der zweite Vertreter des Bürgermeisters | 80,00 €  |
| d) die Beigeordneten                       | 80,00 €  |
| e) die Fraktionsvorsitzer                  | 120,00 € |
- (2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

### § 4

#### **Ehrenbeamte**

„Zur Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten folgende Ehrenbeamte eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Samtgemeindedirektor als nebenamtlicher Gemeindedirektor	200,00 €
Stellv. Samtgemeindedirektor als stellv. nebenamtlicher Gemeindedirektor	70,00 €
Wegemeister Sottrum-Nord	140,00 €
Wegemeister Sottrum-Süd	140,00 €
Wegemeister Stuckenborstel	100,00 €
Wegemeister Everinghausen	100,00 €

### § 5

#### **Zahlung der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im voraus gezahlt.

### § 6

#### **Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörige Ausschußmitglieder und sonstige für die Gemeinde Sottrum ehrenamtlich Tätige**

Für Ausschußmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich Tätige gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2, jedoch mit der Maßgabe, daß die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 25,00 € je Sitzung bzw. Veranstaltung usw.

**§ 7**  
**Inkrafttreten \*)**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung über die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Sottrum vom 10. Juni 1992 außer Kraft gesetzt.

Sottrum, den 10. Dezember 2001

Gemeinde Sottrum

(L.S.)

gez.: Lange  
Gemeindedirektor

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Die vorstehende Fassung der Satzung hat Gültigkeit seit 01.06.2004.